

BGer 4A 509/2024 vom 15. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_509_2024

FR: TF 4A 509/2024 du 15 octobre 2024

IT: TF 4A 509/2024 del 15 ottobre 2024

Regeste

Wappenschutzgesetz; Sistierung, | Immaterialgüter-, Wettbewerbs- und Kartellrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Vorinstanz wies das Sistierungsgesuch der Beschwerdeführerin in einer verfahrensleitenden Verfügung ab. Damit traf sie weder eine zuständigkeits- noch eine ausstandsbezogene Anordnung. Folglich ist die angefochtene Verfügung als ein anderer selbstständig eröffneter Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG zu qualifizieren. Gegen solche Zwischenentscheide ist die Beschwerde an das Bundesgericht nur in zwei Fällen zulässig: zum einen, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG); und zum anderen, wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.2

Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden aus prozessökonomischen Gründen bildet eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Diese Ausnahme ist restriktiv zu handhaben (BGE 144 III 475 E. 1.2; 141 III 80 E. 1.2; 134 III 188 E. 2.2). Die Parteien verlieren keine Rechte, wenn sie einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG nicht selbstständig anfechten, können sie diesen doch mit dem Endentscheid anfechten, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG). Dementsprechend obliegt es der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind, soweit diese nicht offensichtlich in die Augen springen (BGE 142 III 798 E. 2.2; 141 III 80 E. 1.2; 137 III 324 E. 1.1).

E. 1.3

Selbst wenn das Bundesgericht die vorliegende Beschwerde gutheissen würde, könnte es damit das vorinstanzliche Verfahren nicht beenden. Folglich fällt Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG als Grundlage für die Anfechtung des Zwischenentscheides ausser Betracht.

E. 1.4

Zu prüfen bleibt somit, ob das abgewiesene Sistierungsgesuch einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken kann. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss es sich dabei um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden kann (BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 III 475 E. 1.2; 141

III 80 E. 1.2; je mit Hinweisen). Demgegenüber reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens nicht aus (BGE 148 IV 155 E. 1.1; 142 III 798 E. 2.2; 141 III 80 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 1.5

Die Beschwerdeführerin macht zusammengefasst geltend, der Ständerat habe deutlich einer Motion von Ständerat Damian Müller zugestimmt. Diese wolle eine vorbehaltlose Nutzung des Schweizerwappens durch die Schweizer Sportverbände ermöglichen. Auch der Nationalrat werde voraussichtlich einer gleichlautenden Motion von Nationalrat Matthias Aebischer zustimmen. Durch die Sistierung des vorinstanzlichen Verfahrens könnten die Parteien die Entscheidungsfindung im Nationalrat abwarten, die Sachlage neu einschätzen und eine pragmatische Nutzung des Schweizerwappens bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung vereinbaren. Gegebenenfalls würde die Beschwerdeführerin dann auch ihr Rechtsmittel bei der Vorinstanz zurückziehen. Demgegenüber würde ein rascher Endentscheid im vorinstanzlichen Verfahren eine solche Übergangslösung torpedieren. Als Folge davon müsste die Beschwerdeführerin ihre Trikots und Merchandiseprodukte neu produzieren lassen, was Kosten von weit über Fr. 30'000.-- verursachen würde.

E. 1.6

Mit diesen Ausführungen zeigt die Beschwerdeführerin keinen drohenden rechtlichen Nachteil auf. Vielmehr zielen ihre Argumente darauf ab, einen befürchteten finanziellen und damit einen tatsächlichen Nachteil abzuwenden. Im Lichte der oben dargestellten Rechtsprechung zu Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG genügt dies nicht.

E. 2

Mangels eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG). Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihm im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 1 und 3 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.